

**Nest Sammelstiftung**

# **Geschäftsordnung**



**Gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 20. September 2012  
erlässt der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung:**

Artikel 1

### **Gegenstand**

Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Organisation sowie die Befugnis

- der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs
- der Delegiertenversammlung
- des Stiftungsrats
- der Kommissionen mit besonderen Aufgaben

## **1. Personalvorsorgekommission**

Artikel 2

### **Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission**

Arbeitnehmende und Arbeitgebende jedes angeschlossenen Betriebs wählen beim Anschluss die gleiche Anzahl Personen als Vertretung in die Personalvorsorgekommission. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Betrieb angehören.

Arbeitnehmende und Arbeitgebende legen gemeinsam den für ihre Betriebsgrösse und -struktur geeigneten Wahlmodus fest und regeln die Anzahl, die Amtsdauer, die Abberufung von Mitgliedern der Personalvorsorgekommission sowie die Organisation im Einzelnen. Sie konstituiert sich selbst. Der angeschlossene Betrieb teilt dem Stiftungsrat die Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission periodisch mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Artikel 3

### **Aufgaben der Personalvorsorgekommission**

Die Personalvorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan ihres Betrieb. Insbesondere wählt sie die Vorsorgevariante.

Die Personalvorsorgekommission ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Reglements auf Betriebsebene verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Information des angeschlossenen Betriebs und der versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane
- Aufsicht über die Meldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber an die Stiftung (Ein- und Austritte, Personaldaten und Besoldung der versicherten Personen, Schadenfälle und so weiter)
- Kontrolle über Beitragszahlungen und Lohnabzüge
- Entscheidung über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen des Betriebs im Rahmen von Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen
- Wahl der Delegierten

## 2. Delegiertenversammlung

### Artikel 4

#### Wahl der Delegierten

Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsenden die gleiche Anzahl an Delegierten. Diese werden von der Personalvorsorgekommission gewählt. Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Betrieb richtet sich nach der Summe der versicherten Löhne (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres; für neu angeschlossene Betriebe gilt das Anschlussdatum). Dabei gilt folgender Schlüssel:

Summe der versicherten Löhne	Anzahl Delegierten-Stimmen	Parität/Anzahl AG-, AN-Stimmen
bis CHF 200 000	2	je 1
CHF 200 001 bis 600 000	4	je 2
CHF 600 001 bis 1 000 000	6	je 3
und so weiter das heisst für jede weiteren CHF 400 000	2 mehr	je 1 mehr

Die Personalvorsorgekommission kann sich an der Delegiertenversammlung durch Personen vertreten lassen, die nicht ihrem Betrieb angehören.

Betriebe, die keine versicherten Arbeitnehmende beschäftigen, werden als Gäste eingeladen und haben kein Stimmrecht.

### Artikel 5

#### Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben einberufen werden, die einen Zehntel der versicherten Lohnsumme (Stichtag wie in Artikel 4 Absatz 1) versichern.

Die Traktanden und Versammlungsunterlagen sind der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs spätestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die Personalvorsorgekommission leitet die Unterlagen unverzüglich an ihre Delegierten weiter. Verlangen angeschlossene Betriebe eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, muss sie innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Unterlagen von einem Monat ist einzuhalten.

Die Delegiertenversammlung wählt je eine Person für den Vorsitz und für die Protokollführung sowie Stimmzählerinnen / Stimmzähler.

Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

## Artikel 6

### **Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich:

- vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats
- Anträge an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Genehmigung von Fusionsbeschlüssen
- Rückkommensanträge

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## Artikel 7

### **Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl und Abberufung des Stiftungsrats und von Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Genehmigung von Änderungen des Reglements und der Geschäftsordnung
- Entscheide über gemeinsame Fonds
- Anträge an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Genehmigung von Fusionsbeschlüssen
- Diskussion des Geschäftsberichts und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion und Empfehlungen zu Betriebsrechnung, Bilanz und Anlagen, soweit diese die Stiftung als Ganzes betreffen

### 3. Stiftungsrat

#### Artikel 8

#### **Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei Arbeitnehmende und Arbeitgebende durch die gleiche Anzahl Personen vertreten sind. Zur Wahl sind auch Personen zugelassen, die keinem angeschlossenen Betrieb angehören.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mutationen im Stiftungsrat werden der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Tritt ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig zurück oder wird es abberufen, hat die Ersatzwahl spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen. Das so gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin / seines Vorgängers ein.

#### Artikel 9

#### **Organisation und Beschlüsse des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsident / Präsidentin und ein weiteres als Stellvertretung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder von zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz übernimmt alternierend ein Mitglied der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

#### Artikel 10

#### **Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für die Einhaltung des Stiftungszwecks und er achtet auf die Gleichbehandlung der anspruchsberechtigten Personen. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der Stiftung.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung
- Erlass und Änderungen des Reglements mit sämtlichen Anhängen, soweit es die ganze Stiftung betrifft.
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten

- Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeleistungen und Wahl des Rückversicherers
- Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Vermögensanlage und den Verpflichtungen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Beschlüsse über die Geschäftsordnung und das Reglement und deren Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und legt der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

## Artikel 11

### **Informationspflichten**

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Jahresrechnung und Bilanz, soweit sie die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über getätigte Anlagen.

Er informiert jede Personalvorsorgekommission über

- die Prämien ihres Vorsorgewerks sowie die Prämien insgesamt
- die freien Mittel ihres Vorsorgewerks, die Überschüsse sowie den Verteilschlüssel
- freie Mittel und Überschüsse insgesamt
- den Stand der Beitragsreserve der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers.

Bei Bedarf erteilt er weitere Auskünfte, insbesondere über die Entwicklung des Sparkapitals.

## 4. Kommissionen mit besonderen Aufgaben

Artikel 12

### **Einsetzung von Kommissionen und Erlass von Richtlinien**

Die Delegiertenversammlung und der Stiftungsrat sind befugt, für Aufgaben ihres Kompetenzbereichs Kommissionen einzusetzen und für diese Richtlinien zu erlassen.

## 5. Schlussbestimmungen

Artikel 13

### **Schweigepflicht**

Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgebenden der Schweigepflicht.

Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

Artikel 14

### **Loyalität und Integrität der Mitglieder von Organen und der Verwaltung**

Für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften halten sich die Verantwortlichen der Stiftung an die ASIP-Charta und die dazugehörige Fachrichtlinie.

Das betrifft insbesondere

- die Anforderungen an die Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsleitung und die Vermögensverwaltung
- die Einhaltung der Treue- und Sorgfaltspflicht
- die Einhaltung der Informations- und Meldepflichten
- die Vermeidung von Interessenkonflikten
- die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen
- Eigengeschäfte
- die Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten.

Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene interne Kontrolle sowie für die periodische Schulung des Personals über die Regeln des ASIP-Verhaltenskodex.

Artikel 15

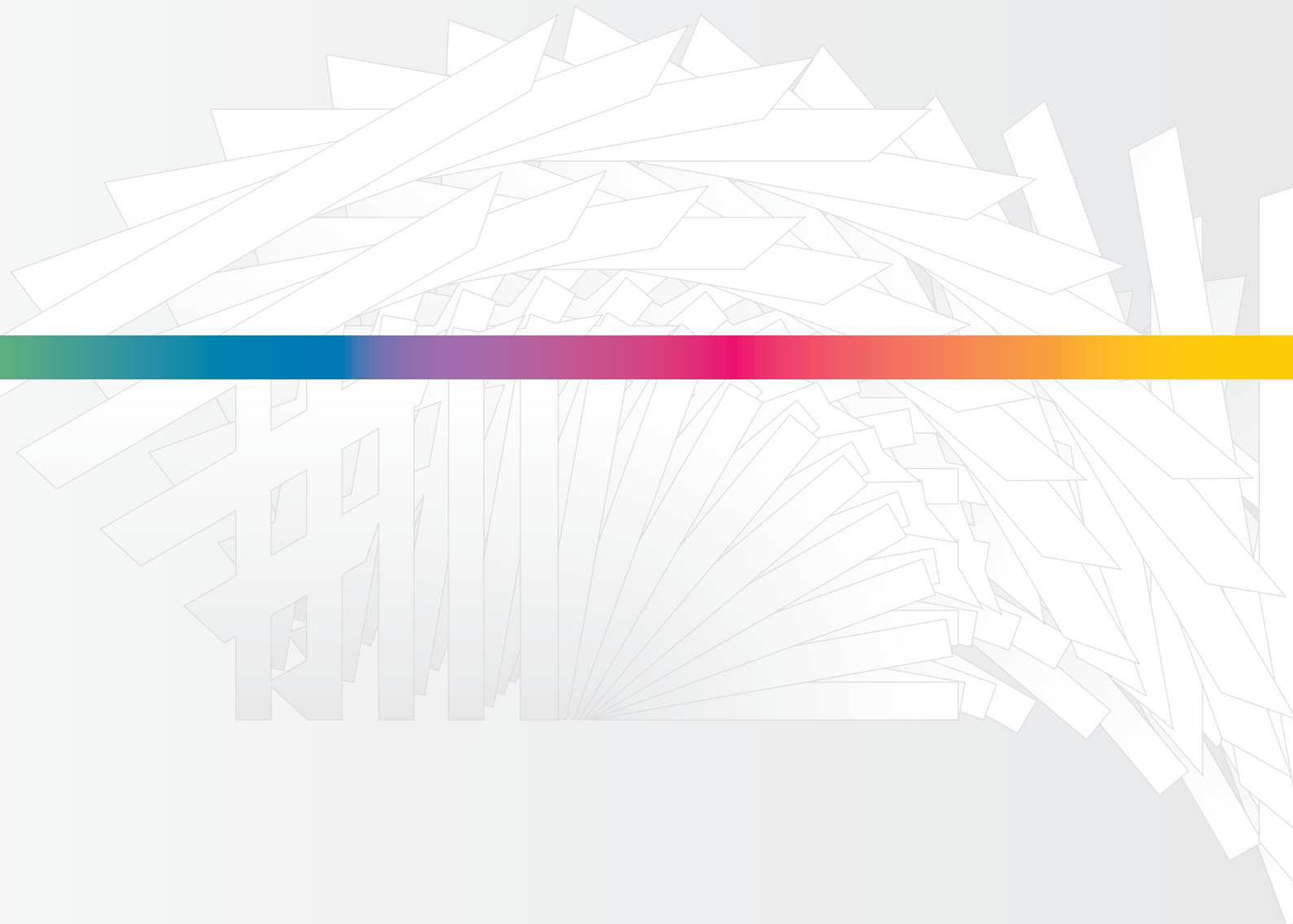
### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 8. Dezember 1994 der Gemeinschaftsstiftung Netzwerk für Personalvorsorge und enthält alle seitherigen Änderungen. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Sie kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zürich, 18. Dezember 2012



Nest Sammelstiftung  
Molkenstrasse 21  
Postfach 1971 8026 Zürich  
T 044 444 57 57  
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective  
10, rue de Berne 1201 Genève  
T 022 345 07 77  
F 022 345 07 79

[info@nest-info.ch](mailto:info@nest-info.ch)  
[www.nest-info.ch](http://www.nest-info.ch)